Syke, 20. Januar 2021

Befreiung von der Präsenzpflicht bis zum 14. Februar 2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern in der  
Präsenzphase im Szenario B vorübergehend bis zum 14. Februar 2021  
die Befreiung von der Präsenzpflicht im Unterricht.

Die Befreiung von der Präsenzpflicht kann gerne per Email oder mit **untenstehendem Abschnitt, den Sie bis zum 22. Januar 2021 wieder im Sekretariat abgeben,** geltend gemacht werden.

Danach ist eine Rückkehr in die Präsenzphase im Szenario B nicht möglich. Auch eine Notbetreuung ist für diese Entscheidung natürlich nicht möglich.

Von der Befreiung von der Präsenzpflicht ausgenommen ist die Teilnahme an schriftlichen  
Arbeiten, die auch außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten geschrieben werden können.

Die rechtliche Grundlage für die Befreiung von der Präsenzpflicht ergibt sich aus den  
Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht, hier: §§  
58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), RdErl. d. MK v.1.12.2016 (SVBl. S. 705).

Name des Kindes: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hiermit möchte ich mein Kind von der Präsenzpflicht bis zum 14. Februar 2021 befreien.

Mit ist bewusst, dass die Befreiung für den gesamten Zeitraum gilt und mein Kind bis zum 14. Februar nicht wieder in den Präsenzunterricht wechseln darf.

An schriftlichen Arbeiten nimmt mein Kind in der Schule teil.

Unterschrift d. Erz.-berechtigten:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_